



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

Zweites Kapitel. Die Reformation in der Grafschaft Lippe.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Etteln bei Büren. Wir dürfen daher unbedenklich das Wort Detmele der obigen Urkunde in Ettelen verwandeln und den Archidiafonatskreis Detmold einfach streichen.“ Letzterem schließt sich Holscher¹⁾ an.

Zweites Kapitel.

Die Reformation in der Grafschaft Lippe.

§ 7.

Einführung der lutherischen Lehre in Lemgo.

Als Luther seit dem Jahre 1517 mit seiner neuen Lehre hervortrat, fand er damit alsbald besonders auch bei dem freihheitsdurstigen Bürgertum der Städte Anklang, das sich seiner Kraft bewußt geworden war und gern jede Gelegenheit benutzte, sich von geistlicher und weltlicher Obrigkeit unabhängiger zu machen und neue Sonderrechte zu erlangen. Derartige sonderrechtliche Erwägungen waren, wie es scheint, auch stark mitbestimmend bei der Annahme der Reformation in der Stadt Lemgo, die sowohl bei der Einführung der Lehre Luthers als auch später bei Einführung der Lehre Kalvins ihren eigenen Weg ging. Etwa seit dem Jahre 1520 fanden Luthers Schriften auch an einigen Lemgoern eifrige Leser und Verbreiter. Als solche werden genannt der Stadtschreiber Magister Engelbert Breine, dessen Sohn, Magister Hermann Breine, Konrektor Heinrich von Hameln, Konrektor Nevelin Möllenbeck, Kaplan Wessel an St. Nikolai samt seinem Amtsbruder Tönjesing an derselben Kirche. Seit dem Jahre 1525 gingen manche Lemgoer nach Herford, um dort die neue Lehre zu vernehmen aus dem Munde eines Landsmannes, des übergetretenen Augustinermönchs Johannes Dreier. Im Jahre 1527 fingen die Anhänger Luthers in Lemgo bereits an, sich zu

¹⁾ Die ältere Diözese Paderborn, Zeitschr. Bd. 38, II, S. 98.

organisieren, indem sie sich einen eigenen Ausschuß von 24 Mitgliedern wählten. Nun kam es immer mehr zu Unruhen und Wirren. Dem Pastor Piderit an St. Nikolai wurde es unmöglich gemacht, in seiner Pfarrkirche Gottesdienst zu halten; er zog deshalb in die St. Johanniskirche. Als er auch dort belästigt wurde, flüchtete er nach Bieme, welches, wie wir schon hörten, damals noch Filiale von St. Johann war, endlich nach Brake. An die Stelle des vertriebenen Piderit berief man von Herford den abgefallenen Franziskanermönch Rudolphi, einen geborenen Paderborner. Eine Disputation zwischen diesem und Piderit auf dem Rathause vor Magistrat und Bürgerschaft verlief wie manche dieser damals üblichen Disputationen: am Ende waren Aufregung und Zwiespalt der Gemüter größer als vorher. Die Haltung gegen Piderit wurde immer drohender, so daß er es vorzog, heimlich nach Herford zu gehen. Dort wurde auch er wankend und trat zur neuen Lehre über. Der vorgenannte Rudolphi zog als erster lutherischer Pastor in Lemgo und Lippe in das Pfarrhaus Piderits, warf seine Kutte ab und verheiratete sich. Aber schon im Jahre 1531 starb er, und nun ließ man auf Empfehlung Dreiers den inzwischen lutherisch gewordenen Piderit wieder zurückkehren in seine Stelle; ein Prediger aus Bremen Namens Gleseker, der sich einige Zeit hier aufhielt und während der Krankheit und nach dem Tode Rudolphis in der Nikolaikirche die Lehre Luthers verkündigte, führte ihn ein. Um sich noch näher über das neue Kirchenwesen zu unterrichten, reiste Piderit im Jahre 1533 mit dem Rats Herrn Deiterding nach Braunschweig, wo Bugenhagen 1531 eine Kirchenordnung eingeführt hatte. Ein Exemplar dieser Kirchenordnung mit der Aufschrift „der Stadt von Lemgo“, das Piderit jedenfalls damals als Geschenk der Stadt Braunschweig mitgebracht hat, befindet sich noch in der Bücherei des hiesigen Gymnasiums.

Als Ersatz der obengenannten Geistlichen waren der Magister Graffmann sowie der Kaplan Gosmann an St. Nikolai gesandt worden; allein auch diese ließen sich durch Rudolphi und andere zum Uebertritt bewegen. Graffmann wurde Kaufmann; Gosmann bekam eine Pfarrstelle an St. Marien, wurde aber wegen seines unordentlichen Lebenswandels abgesetzt. Auch der Kaplan

Harzewinkel an der Marienkirche wurde lutherischer Prediger daselbst.

An der Johanniskirche wurden die „papistischen“ Geistlichen wiederholt vertrieben, so daß es schließlich keiner mehr wagte, dort zu amtieren. Der Magistrat verbot den Besuch dieser Kirche bei 5 Goldgulden Strafe.

Die beiden Bürgermeister Christian Kleinsorgen und Konrad Flörken waren von Anfang an bemüht, dem Umsichgreifen der Wirren und Neuerungen zu steuern. Insbesondere Flörken, ein tüchtiger Rechtsgelehrter, trat mit vielem Eifer ein für die alte Lehre und christliche Ordnung. Einmal wurden beide auf dem Rathause festgehalten und genötigt, die Stadt zu verlassen. Unter den Mitgliedern des Stadtrats wurden mehrere durch den bereits oben erwähnten Johannes Deiterding, welcher Ratsherr und Stadttendant war, zum Uebertritt bewogen. Flörken legte 1530, als seine Bemühungen vergebens waren, sein Amt nieder. Im Anfange des Jahres 1532 wurden zwei dem Luthertum zugetane Bürgermeister, Ludolph Meier und Ernst von Wipper gewählt.

Landesherr war damals Graf Simon V. (der erste der lippischen Landesherren, welcher den Grafentitel führte), ein friedliebender Mann, der treu festhielt am Glauben der Väter. Ihm bereiteten die Unordnungen und Gewalttätigkeiten in der Stadt Lemgo viel Verdruß und Kummernis. Wiederholt warnte und drohte er; wiederholt berief er die Landstände, um die Sache gütlich beizulegen. So wurde am 14. Juli 1531 auf einem zu Bentorf abgehaltenen Landtage, an dem auch der Bischof von Paderborn, Erich von Braunschweig (zugleich Bischof von Osnabrück), sowie dessen Bruder, Herzog Philipp von Braunschweig und der Landgraf Philipp von Hessen teilnahmen, in der Sache verhandelt und der Stadt Lemgo wegen der vorgefallenen Ausschreitungen und Rechtswidrigkeiten eine Strafe von 1000 Gulden aufgelegt. Auch bei einer Verhandlung zu Brake unter den Eichen vor dem Schlosse, am 30. August desselben Jahres, war der Bischof zugegen. Als aber die Ausschreitungen gegen die Klöster und die am alten Glauben festhaltenden Geistlichen und Bürger immer nicht aufhörten, entschloß sich Simon, mit Waffengewalt einzuschreiten.

Da wandten sich die Lemgoer, wie schon früher, wieder an den Landgrafen Philipp von Hessen. Philipp war unter den deutschen Fürsten der mächtigste und eifrigste Förderer der Reformation, die Seele des Schmalkaldischen Bundes, einer im Jahre 1530 zum Schutze der neuen Lehre gegründeten Verbindung lutherischer deutscher Fürsten und Städte, und trat für die Verbreitung der Reformation ein, wo immer er konnte. Er nahm sich denn auch der Lemgoer in einem Schreiben an Simon vom 19. September 1533 an, veranlaßte auch den lutherisch gesinnten Schwiegervater Simons, den Grafen Gebhard von Mansfeld, zu gunsten der Lemgoer zu vermitteln. Graf Simon war über diese Einmischung Philipps zwar sehr ungehalten, nahm aber mit Rücksicht auf das Lehnsverhältnis, in welchem er zu Philipp stand, von den geplanten Maßregeln Abstand. Die Lemgoer nahmen in jener Zeit die oben erwähnte braunschweigische Kirchenordnung an.

Zur selben Zeit kam die Reformation auch in Lippstadt, damals noch „Stadt Lippe“ genannt, zum Durchbruch, was die beiden gemeinsamen Landesherren, den Grafen zur Lippe und den Herzog von Cleve, zum Einschreiten veranlaßte, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann. Sonst gab sich damals eine Hinneigung zur neuen Lehre nur kund in Salzuflen und im Kloster zu Blomberg. In Salzuflen fand die neue Lehre Verbreitung durch den Pastor Gronewald von Lemgo; 1531 sagten sich die Ufler von Schötmar los und bauten sich eine eigene Kirche. Die Mönche zu Blomberg waren Augustiner, wie Luther; und da viele Augustiner die Sache Luthers als eine Sache ihres Ordens ansahen, so finden wir eben diese Ordensleute vielfach unter den ersten Anhängern Luthers. 1533 trat ein großer Teil der Mönche zu Blomberg aus dem Kloster.

§ 8.

Einführung der lutherischen Lehre im übrigen Gebiete der Grafschaft Lippe.

Graf Simon V. starb am 17. September 1536. Noch auf dem Sterbebette hatte er die Landstände auf das eindringlichste zum

Festhalten an der alten Lehre und zum Schutze der Geistlichen ermahnt. Seine Kinder, zwei Söhne und vier Töchter, waren noch minderjährig. Zu Vormündern hatte er außer dem Landgrafen Philipp von Hessen, den er als Lehnsherrn nicht gerne umgehen mochte, zwei katholische Fürsten eingesetzt, nämlich den Grafen Adolf zu Schaumburg, damals Dompropst zu Köln und Koadjutor des dortigen Erzbischofs, und den Grafen Jobst von Hoya. Letzterer trat bald zum Protestantismus über, und nun kam der große Einfluß Philipps von Hessen um so leichter zur Geltung. Schon am 25. Februar 1537 schrieb der Landgraf wegen Einführung der Reformation und beschwerte sich im Laufe des Jahres, daß die reine Lehre nicht in Schwank komme. Als in Lemgo wieder Zwistigkeiten ausgebrochen waren, diesmal unter den Anhängern der neuen Lehre selbst, und Philipp auf Ansuchen der Lemgoer zur Herstellung der religiösen Ordnung drei Theologen dorthin gesandt hatte, sagten diese Abgesandten, sie hätten Befehl vom Landgrafen, die evangelische Ordnung auch über die ganze Grafschaft zu bestellen und zu dem Zwecke alle Kirchspiele zu beziehen. Die lippischen Verordneten entgegneten, man könne die neue Ordnung nicht annehmen ohne Rat und Befehl der Vormünder, zumal die Grafschaft auch noch andere Lehnsherrn habe als den Landgrafen; dieser möge sich an die Vormünder wenden. Als durch einige Wiedertäufer in Lemgo und einigen anderen Orten der Grafschaft Unruhen hervorgerufen wurden, drang der Landgraf wieder auf Einführung „einer christlichen Ordnung“ für die ganze Grafschaft. Die Landschaft erwiderte, der Kurfürst und Erzbischof von Köln als Administrator des Bistums Paderborn habe fast die meisten und trefflichsten Lehen von Schlössern und Städten in der Grafschaft, ihm stehe die kirchliche Gewalt über die Grafschaft zu, mit dem Stifte Paderborn stehe die Grafschaft in Erbeinigung; die Ämter Schwalenberg und Oldenburg seien beiden gemeinsam zuständig; man könne daher die neue Ordnung ohne Vorwissen und Willen des Erzbischofs, sowie des Grafen Adolf zu Schaumburg, des Mitvormundes der jungen Herren, nicht annehmen. Der Landgraf antwortete am 25. Mai 1538, er habe diesen „weiteren Aufzug“ nicht erwartet; was der Erzbischof und Mitvormund in dieser

Sache raten würden, könne man schon denken; er, der Landgraf, sei gemeiner Schirmherr der Grafschaft, habe in allen Ständen und Schlössern Deffnung, sei dazu oberster Vormund; man solle also seinem Räte mehr denn dem der andern folgen. Er versehe sich dazu, daß, wenn der Erzbischof und der Koadjutor und deren Anhang das christliche Vorhaben zu verhindern suchen sollten, man nichtsdestoweniger Gottes Willen und Gefallen vorsehen werde, und denke er sie und die jungen Grafen dabei gnädiglich zu handhaben.

Der Erzbischof, an den man sich jetzt aufs neue wandte, wies hin auf den religiösen Standpunkt, den der verstorbene Graf eingenommen; wie er die Reichstage beschiedt und die Reichsabschiede, wonach bis zum künftigen allgemeinen Konzil nichts weiter geändert werden sollte, angenommen und daran bis zu seinem Tode festgehalten habe. Wenn die Landschaft während der Unmündigkeit der jungen Herren in eine Neuerung willige, so möchte ihr das später verweislich nachgesagt werden. Da nach den Reichsabschieden kein Stand den andern des Glaubens halber vergewaltigen solle, so vertröste man sich zum Landgrafen, daß er die Landschaft nicht beschweren werde.

Die Landschaft war in Verlegenheit, beratschlagte wieder und beschloß zulezt, zwar das Wort Gottes in der Grafschaft rein und lauter predigen zu lassen und Mißbräuche abzuschaffen, aber eine andere Ordnung durch den Grafen sich nicht auslegen zu lassen. Man hatte Befürchtungen nicht bloß wegen des Reichsabschieds, sondern auch wegen der „Beschattunge“ (Besteuerung), wie solche bei den evangelischen Ständen vorhanden. Man teilte dies samt der Antwort des Erzbischofs dem Grafen von Hoya mit und bat, dieser möge den Pastor Adrian Boxschoten zu Hoya auf einige Zeit herübersenden. Nach einigen weiteren Verhandlungen kam auch der genannte Prediger nach Detmold, erhielt im Schlosse Wohnung und in Johann Timann aus Amsterdam, Prediger zu Bremen, einen Mitarbeiter. Die von beiden verfaßte Kirchenordnung, datiert vom 29. September (Michaelis) 1538, wurde den zum 25. Oktober nach Detmold berufenen Pastoren des Landes vorgelesen; als diese nach der Verlesung aufgefordert wurden, sich über die Kirchenordnung zu äußern, erbatn sie sich

vorläufig eine Abschrift. Die Kirchenordnung wurde auch zur Begutachtung nach Wittenberg gesandt, von wo sie, von den Reformatoren Jonas, Luther, Bugenhagen und Melanchthon geprüft und gebilligt und mit einigen ändernden Bemerkungen versehen, am 8. November zurückgesandt wurde.¹⁾

Als die Pastoren des Landes, wie eben bemerkt, nach Detmold beschieden waren, wendeten sich der Domkustos von Twiste als Archidiacon von Lemgo, der Archidiacon von Steinheim, Rembert von Kerffenbrock, und der Dompropst Philipp Spiegel als Archidiacon über Schlangen, an das Domkapitel, und letzteres beschwerte sich am 23. Oktober bei den lippischen Räten unter Hinweis auf die Erbeinigung mit dem Stifte Paderborn und die vom verstorbenen Grafen Simon angenommenen Reichsabschiede. Die lippischen Räte erwiderten, das Domkapitel wisse aus früherer Beschickung der Landtage, auf wie vielfache Anforderung höherer eigentümlicher beschwerlicher Auflage sich die Landschaft über eine christliche Ordnung in Religionsfachen vereinigt; von der Erbeinigung mit dem Stifte wolle man sich nicht sondern, auch die dem Kapitel bewandten Pastoren von ihrer Kirchenrente nicht besperren, vielmehr sie dabei schützen und handhaben. In ähnlicher Weise beschwerten sich der Komtur des Johanniter-Ordens zu Wietersheim als Patron der Kirche zu Hillentrup und Graf Johann zu Schaumburg wegen der zum Kloster Möllenbeck gehörigen Kirche zu Silixen, gleichfalls ohne Erfolg.

Nach weiteren Landtagsverhandlungen erklärten sich die Städte Lippstadt, Lemgo, Salzuflen, Horn, Blomberg und Detmold und die Ritterschaft für die Reformation und die obengenannte Kirchenordnung wurde in der ganzen Grafschaft verkündigt. Lemgo wollte jedoch von seiner eigenen Braunschweigischen Kirchenordnung nicht abgehen, was auch gebilligt wurde. Auch weigerte sich Lemgo, sich einer allgemeinen Kirchenvisitation zu unterwerfen, welche 1542 veranstaltet wurde.

¹⁾ Die Uebersendung nach Wittenberg geschah durch Simon von Wendt, Drosten zu Barenholz, der ein eifriger Anhänger Luthers war. Das eigenhändige Begleitschreiben der Reformatoren Luther, Jonas, Bugenhagen und Melanchthon, womit die Kirchenordnung zurückkam, befand sich früher, vermutlich noch jetzt, im Archiv der Familie von Wendt-Papenhauseu.

Zur dauernden Befestigung der Reformation in Lippe trug es wesentlich bei, daß der Landgraf von Hessen darauf drang und auch durchsetzte, daß der damals noch unmündige nachmalige Landesherr, Bernhard VIII., geb. 6. Dezember 1530, zur Erziehung an den Hof nach Kassel kam. „Landgraf Philipp von Hessen und Graf Jost zu Hoya“, berichtet Piderit in seiner Chronik, „hielten steif miteinander gegen den von Köln und nahm darauf der Landgraf mit Consens und Beliebung Graf Jobsen von der Hoya vorgedachten jungen Herrn Grafen Bernhardt zu Lipp, in der Furcht Gottes und reiner evangelischen Lehre mit allem Fleiß zu erziehen und die päpstliche Aberglauben verhaßt zu machen, damit er, wenn er dermaleinst das Regiment im Lande annehmen würde, die Päpstlichen Grewel abschaffen und die reine gesunde Lehre befördern möchte.“ Bernhard weilte am hessischen Hofe vom Frühjahr 1537 bis 1545. Nach der Rückkehr in seine Grafschaft und der Uebernahme der Regierung hielt er fest an der neuen Lehre, in der er erzogen worden und zu der inzwischen der größte Teil seiner Untertanen übergetreten und übergeführt war. „Nicht mit Unrecht darf man behaupten“, sagt Falkmann,¹⁾ „es sei vorzugsweise die Lehnsverbindung, welche Land und Landesherrn der neuen Lehre zugeführt habe.“

Als der Kaiser Karl V. die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes überwunden hatte (1546—1547), ließ er einen vorläufigen Religionsvertrag, bekannt unter dem Namen „Augsburger Interim“, entwerfen, der auch von den Reichsständen angenommen wurde und gelten sollte, bis eine allgemeine Kirchenversammlung die kirchlichen Streitigkeiten endgültig schlichten würde, 1548. Darin wurden z. B. die sieben Sakramente beibehalten, der Abendmahlskelch und die Priesterehe gestattet. Der damalige Bischof von Paderborn, Kembert von Kerffenbrock²⁾ (1547—1568),

¹⁾ Beiträge z. Gesch. d. Fürstent. Lippe, Bd. 2, S. 98.

²⁾ Clemen (Die Einführung der Reformation zu Lemgo, S. 118) nennt Kembert von Kerffenbrock „einen jungen stürmischen Mann“, der auf folgende komisch listige Weise auf den bischöflichen Thron gelangt sei. Die Domherren hätten am Wahltag viel hin und her gestritten über die Würdigkeit von diesem und jenem, sich aber über keinen einigen können. Da sei der Vorschlag gemacht, der jüngste Domherr solle sich mit verbundenen Augen, die Bischofs-

fuchte dieses Interim auch in der Grafschaft Lippe einzuführen. Er sandte seinen Kanzler Heinrich von Köln und den Dekan Liborius Schmitt (gebürtig aus Blomberg) als Kommissarien dieserhalb an den Grafen Bernhard, der sich fügte; die meisten Geistlichen nahmen das Interim an. Als jedoch die Macht des Kaisers durch den schmählichen Verrat Morizens von Sachsen gebrochen war, wurde das Interim bald wieder abgetan; auf einer großen Synode unter den Eichen bei dem Schlosse zu Brake am 12. Mai 1556 wurde es förmlich abgeschafft und die frühere Kirchenordnung wieder eingeführt.

Als das Haus Lippe bald darauf von Paderborn die Belehnung des Grafen Johann Simon, des Bruders des Grafen Bernhard, mit der erledigten Grafschaft Pyrmont begehrte, kam Paderborn auf seine kirchlichen Rechte in Lippe zurück. Die beiderseitigen Bevollmächtigten verhandelten miteinander am 5. April und 13. Mai 1558 am „Thorn to Dinghusen“ bei Ostlangen (Schlangen), und Lippischerseits wurde zugestanden, der Paderborner Archidiafon solle zwar im Besitze der herkömmlichen Kollationen und Kontributionen der Geistlichen, sowie der Jurisdiktion, soweit sie an das *forum ecclesiasticum* gehöre, verbleiben, in der Weise, wie es jetzt in der Grafschaft Ravensberg gehalten werde; jedoch unter der Bedingung, „daß der Religion halber nichts attentiert“, dieselbe vielmehr so gelassen werde, wie sie jetzt sei, und hierin des National-Konfilii Beschluß maßgebend bleibe, auch niemand der Kollation halber übernommen werde. Es sind dann noch eine geraume Zeit hindurch bei der Neube-

mütze in der Hand, mitten in einen von sämtlichen Domherrn um ihn zu schließenden Kreis stellen; er solle sich nun dreimal umdrehen und dann auf gut Glück einem die Mitra aufsetzen. Dieser Vorschlag habe Beifall gefunden. Der junge Mann Herr Kember von Kerffenbrock sei es gewesen, habe dann aber, nachdem er sich zum dritten Male herumgedreht, die Mitra — sich selbst aufgesetzt. Diese Erzählung bezeichnet schon Bessen in seiner „Geschichte des Bistums Paderborn“, 1820, als eine Schurre und weist darauf hin, daß Kember vielmehr der Älteste im Paderborner Domkapitel war. Er war damals bereits 73 Jahre alt und starb im hohen Alter von 94 Jahren am 12. Februar 1568 auf der bischöflichen Burg zu Dringenberg.

Zwei gute Bildnisse Kember's von Kerffenbrock (Delgemälde) befinden sich auf dem Schlosse zu Barntrop.

setzung etlicher Stellen gewisse Förmlichkeiten beobachtet worden, die aber wenig Bedeutung hatten.

Unter den Orten, an denen sich etwas länger katholische Gemeinden hielten, werden Derlinghausen, Schötmar und Heiden genannt. Auch in den Klöstern hielten etliche Insassen bis zu ihrem Tode fest an der alten Lehre.

Die Kirchenordnung von 1538 wurde 1559 ergänzt und verändert, 1571 aber durch eine neue, zugleich für die Grafschaften Spiegelberg und Pyrmont erlassene ersetzt, die auch von der Stadt Lemgo angenommen wurde und in den lutherischen Gemeinden des Landes noch jetzt Gültigkeit hat.

Das Vermögen der alten kirchlichen Stiftungen wurde nachmals hauptsächlich zur Aufbesserung geistlicher Stellen, sowie zu Studien-, Schul- und Armenzwecken verwendet; einen Teil des Kirchengutes wußten Unberufene in den Wirren der Reformation an sich zu bringen.¹⁾

So vollzog sich auch hier der nicht tief genug zu beklagende Bruch mit der alten Mutterkirche, der seit den Tagen der Reformation die Bewohner Deutschlands in zwei geistige Heerlager trennt, die sich bald mehr, bald weniger feindlich gegenüberstehen. Wann mag der schöne Tag kommen, da sich alle wieder vor einem Altare zusammenfinden!

¹⁾ In der Lippe-Spiegelbergischen Kirchenordnung von 1571 heißt es im Anfange des Kapitels „Von den Beneficijs oder Lehnen“: „Es bezeugt (leyder) die tegliche erfahrung, welcher gestalt im anfange der erkanten warheit, vnd eröffnetem Liecht des Heiligen Euangelij, ein jeder, mit höhestem fleiß, mühe und sorgen dahin getrachtet hat, wie er die Geistlichen Lehne (So zuuor von frommen Christen, den Kirchen Legirt und gegeben, Vnd darümb auch Geistliche güter heissen, das die dauon sollen unterhalten werden, so der Heiligen Schrifft vnd derselben Ministerien, mit den rechten Geistlichen Gaben teglich dienen) zu sich bringen vnd occupieren möchte, Vnd wenn sie dieselbige durch Geldt, Gubt, Geschencke, vnd sonst Malo titulo uerkommen, vnd zu sich gebracht hatten, sind sie alßbald Malae fidei Possessores geworden, haben genante Güter verbeutet, verpfendet, oder versezt, der Kirchen entwendet, priuat vnd eigen gemacht“, usw. — Vgl. auch daselbst „Was fürnemblich in der Visitation befraget“, „Vom Unterhalt der Kirchendiener“, „Von den Kirchschworn.“

§ 9.

Einführung der reformierten Lehre in Lippe; die „Lemgoer Revolte“; Lemgo bleibt lutherisch. 1600—1617.

Im Jahre 1563 starb Bernhard VIII., der erste lutherische Graf zur Lippe. Ihm folgte, zuerst längere Jahre unter Vormundschaft, sein Sohn, Simon VI. Dieser war ein geistig sehr begabter, dabei rühriger und entschiedener Mann. In den Jahren 1567—1569 studierte er an der reformierten Hochschule zu Straßburg und hatte später mancherlei Beziehungen zu Anhängern der Lehre Kalvins. Nach und nach neigte er sich mehr der reformierten Lehre zu, und um das Jahr 1600 begann er, derselben auch in seinem Lande Eingang zu verschaffen. Er berief und begünstigte reformiert gesinnte Geistliche. In seiner Schloßkirche ließ er seit dem Jahre 1602 den Gottesdienst nach reformiertem Brauche, nach einer besonderen „Schloßkirchenordnung“ halten, wonach sich die Kirchen des Landes richten sollten. Um der neuen Lehre im höheren Unterrichte einen Stützpunkt zu bieten, gründete er in dem genannten Jahre zu Detmold in dem Nonnenkloster Marienanger eine höhere Schule, die Provinzialschule (Gymnasium) und besetzte sie mit reformierten Lehrern. Unter den Geistlichen waren seine Hauptwerkzeuge der Generalsuperintendent Dreckmeier in Detmold, der Hofprediger Plesmann in Brake und der Pastor Happenus an St. Johann bei Lemgo, die durch Wort und Schrift und besonders auch durch die Kirchenvisitationen im Sinne des Landesherrn wirkten. Bei den Visitationen wurde besonders darauf gedrungen, daß Luthers Katechismus beseitigt und durch den von Unger ersetzt, daß vor allem Kalvins Lehre vom Abendmahl verkündigt und erklärt und statt der Hostien das Brotbrechen eingeführt wurde; daß bei der Taufe der Exorzismus, das Kreuzzeichen und die Nottaufe durch Hebammen abgeschafft und daß der Gebrauch von Lichtern, Meßgewändern und Chorröcken, der sich noch vielfach erhalten hatte, beseitigt und „die unnützen Gemälsel“ aus den Kirchen entfernt wurden. Von den Erzeugnissen der kirchlichen Kleinkunst aus alter Zeit ist seitdem fast nichts erhalten geblieben. Im Sommer 1605 hielt der Superintendent Dreckmeier in der Stadtkirche in Detmold eine Reihe Predigten

über die Abendmahlslehre, und am 12. Juni begab sich Simon mit seiner ganzen Familie von Brake, wo er residierte, dorthin und empfing samt allen seinen Räten und Hofbeamten öffentlich das Abendmahl nach reformiertem Brauche. Von diesem Tage an rechnet man darum gewöhnlich den Uebertritt des lippischen Landes zum Calvinismus.

Allein die Neuerung rief an vielen Orten lebhafte Unzufriedenheit hervor, hier mehr bei den Geistlichen, dort mehr bei den Gemeinden. Die Geistlichen, welche sich nicht fügen wollten, wurden vor das Konsistorium geladen, ermahnt, bedroht, einige Jahre geschont und schließlich ihres Amtes entlassen, besonders in den Jahren 1607—1609; so die Geistlichen zu Lädenhausen, Barntrup, Donop, Kappel, Bösingfeld, Keelkirchen, Schwalenberg, Heiden, Horn, Schlangen, die zum Teil durch Ausländer ersetzt wurden. Ältere Geistliche, die sich in die Neuerungen nicht mehr gut schicken konnten, erhielten Gehilfen.

In den meisten Gemeinden gab es wegen der religiösen Aenderungen zeitweilig Streit und Unruhe. Die Gegner der Neuerungen gingen vielfach gar nicht zur Kirche und zum Abendmahl, oder, wo sie konnten, nach Lemgo zum lutherischen Gottesdienste; die Kinder wurden nicht zum Unterricht geschickt. Die Anhänger der Neuerung wurden nicht selten verhöhnt und „Kalvinisten“ und „Stutenfresser“ gescholten, was dann oft mit „Flacianer“ und „Ubiquitarier“ beantwortet wurde. Den meisten Widerstand leisteten die Städte. In Horn, wo der Pastor Windt — „der Windschläger,“ wie ihn die Lutheraner nannten — schon 1601 als Vorkämpfer des Calvinismus auftrat, beschwerte sich der Magistrat beim Landesherrn über die Neuerungen des Pastors, dieser hinwiederum über die Gemeinde wegen Ungebührlichkeiten; er sei in der Predigt durch Singen gestört worden, sei beschimpft worden usw. Graf Simon versetzte Windt nach Heiligenkirchen und belegte die Stadt mit einer Strafe von 5000 Talern, die er jedoch nach geleisteter öffentlicher Abbitte nachließ. Dem Nachfolger Windts erging es schließlich nicht besser; er wurde sogar während der Predigt ausgepiffen, wofür die Stadt in eine Strafe von 200 Talern genommen wurde; auch er mußte abberufen werden.

Die Bürgermeister, der Stadtrat und die ganze Bürgerschaft der Stadt Detmold reichten gleichfalls eine Beschwerdeschrift ein beim Landesherrn. Der im Reformieren etwas übereifrige Lufanus, Konrektor an der neugegründeten Provinzialschule, mußte sogar die Stadt verlassen, und es wurde ihm bedeutet, wenn er wieder käme, würde ihn das Volk „mit Steinen zu todt werfen“. — Im Magistrate zu Blomberg sagte man, man wollte lieber zum Papsttum übertreten, als die neue Lehre annehmen; den Geistlichen, die sich gefügt hatten, wurden Galgen an die Kanzel gemalt. — So gab es zwar vielfach Widerstand; schließlich aber drang der energische Wille des Landesherrn überall durch, — nur nicht in Lemgo.

In Lemgo kam es wegen Einführung der reformierten Lehre zu einem zehnjährigen, zeitweilig mit vieler Erbitterung geführten Kampfe zwischen dem Landesherrn und der Stadt, der in der lippischen Geschichte bekannt ist unter dem Namen der „Lemgoer Revolte“ und erst 1617 mit dem Siege der Stadt endigte. Indes handelte es sich bei dem Streite nicht bloß um Glaubenslehren und religiöse Gebräuche, sondern besonders auch um die Grenze der beiderseitigen kirchlichen und bürgerlichen Rechte. Seit der ersten Reformation hatte sich Lemgo gewöhnt, in manchen Stücken selbständig und unabhängig vorzugehen und wachte eifersüchtig über seine wirklichen und vermeintlichen Sonderrechte. Die Stadt ordnete seitdem ihre religiösen Angelegenheiten unabhängig vom Landesherrn; sie hatte ihr eigenes Konsistorium, bis 1571 eigene Kirchenordnung, berief und entließ ihre Geistlichen, übte die Gerichtsbarkeit in Ehesachen usw. Graf Simon aber nahm, wie auch andere deutsche Fürsten, die oberste bischöfliche Gewalt auf Grund des Augsburger Religionsfriedens (1555) für das ganze Land für sich in Anspruch, obwohl dieser Religionsfrieden sich nur auf die Katholiken und Lutheraner erstreckte, nicht auch auf die Reformierten, und sah in manchem nur Eingriffe der Stadt in seine kirchlichen und weltlichen Landeshoheitsrechte.

Bereits im Jahre 1605 kam es zu Meinungsverschiedenheiten wegen einer von der Stadt eingeführten Accise auf fremdes Bier und wegen der bis dahin von der Stadt geführten Verwaltung des Vermögens der Kirche zu Hillentrup. Die Spannung

zwischen der Stadt und dem Landesherrn wurde bald verschärft durch eine Schmähschrift. An der JohannisKirche, welche vom Landesherrn abhing und von ihm ihre Prediger erhielt, wirkte seit 1604 der bereits oben erwähnte Johannes Happenus (Happe), der mit vielem Eifer für den Calvinismus eintrat, während Johannes Stapelius (Stapel), Pastor an St. Marien, nicht minder eifrig die Lehre Luthers verteidigte. Im Jahre 1606 verfaßte Stapelius eine Schrift, betitelt: „Ein wahrhaftig und erschrecklich geschicht, welches sich Anno 1605 im Monat Majo in der Grafschaft Lippe mit einem Calvinischen Superintendenten und einem frommen Lutherischen Bauersmann zugetragen.“ Sie war besonders gegen den Superintendenten Dreckmeier gerichtet und lief darauf hinaus, der Teufel habe die Hand im Spiele bei dessen Wirksamkeit für den Calvinismus. Bervielfältigt wurde die Schrift durch Abschriften, welche Nikolaus Schröder, Lehrer an der Lemgoer Schule, anfertigte. Der Name des Verfassers war nicht genannt. In einer schwachen Stunde ließ sich der Abschreiber herbei, dem Küster an St. Johann eine Abschrift zu geben; von ihm kam sie in die Hände des Happenus, und dieser ging eiligst damit zum Schlosse nach Brake und zeigte sie dem Grafen Simon. Dieser geriet darüber in hellen Zorn, ließ den Schreibmeister vor sein Audienzgericht laden und forderte, als er nicht erschien, vom Magistrate die Auslieferung desselben; diese wurde zwar anfänglich verweigert, schließlich aber zugestanden, und nach zweimonatiger Haft nannte Schröder den Verfasser der Schrift. Für die Aburteilung Stapels wollte der Graf dem städtischen Gerichte einige seiner Räte beordnen; aber der Magistrat widersetzte sich dem ganz entschieden. Im ersten Zorn verhängte der Graf über die Stadt die Verkehrssperre, indem er allen Untertanen jeden Verkehr mit der Stadt verbot, nahm das Verbot jedoch nach 14 Tagen auf Bitten der Gräfin zurück. Die Erbitterung Simons wurde noch größer, als die Lemgoer an Stelle des suspendierten Stapelius den Magister Wolfgang Helwig von Marburg, einen strengen Lutheraner, wählten und auf dem Landtage zu Kappel mit einer weitläufigen scharfen Verteidigungsschrift erschienen. Am 3. Februar 1607 verhängte der Graf wieder die Verkehrssperre über die Stadt; diese hat nun die

lutherischen Grafen von Schaumburg und von Limburg um Vermittlung. Es kam auch zu Verhandlungen und die Sperre wurde aufgehoben. Inzwischen verschärfte sich der Streit wieder, als die beiden Prediger an St. Nikolai innerhalb 8 Tagen an der Pest starben und die Stadt, entgegen dem Verbote des Grafen, die Stellen wieder besetzte. Im August 1607 verhandelte man zu Möllenbeck (bei Rinteln), aber ohne Erfolg. Später trug der Graf die Sache in Prag dem Kaiser vor; dieser beauftragte im folgenden Jahre 1608 den Kurfürsten von Köln und den Herzog Ernst von Lüneburg, zu verhandeln, die Verhandlungen kamen jedoch nicht zustande.

Durch weitere Vorkommnisse im Jahre 1609 fühlte sich der Graf aufs neue verletzt in seinen Rechten, insbesondere durch die Entfremdung eines von ihm Begnadigten. Er verhängte daher im Mai wieder eine strenge Sperre über die Stadt. Jetzt wurde der Magistrat gefügig, und am Dienstag nach Pfingsten, 6. Juni 1609, kam ein Vergleich zustande. Darin wurden dem Landesherrn im wesentlichen die bischöflichen Rechte und die geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt zugestanden; dem Magistrate soll das Vorschlagsrecht für die beiden Pfarrkirchen zustehen in der Weise, daß er bei jeder Erledigung einer Stelle drei Kandidaten präsentiert; findet das Konsistorium darunter keinen Geeigneten, so ernennt es selbst den Pfarrer; die jetzigen Geistlichen bleiben im Amt, wenn sie zur Annahme des Calvinismus bereit sind; die Stadt erhält Anteil an den kirchlichen Strafgeldern und entsendet einen ihrer drei Bürgermeister als ordentlichen Beisitzer in das gräfliche Konsistorium. — Die Geistlichen an den beiden Hauptkirchen hielten jedoch fest am Luthertum und legten ihr Amt nieder, und nun wurden zwei reformierte berufen, darunter sogar der Superintendent Dreckmeier. Zur kirchlichen Einführung derselben am 2. Juli kam der Graf mit großem Gefolge in die Stadt.

Aber der Friede war von kurzer Dauer. Mit dem Pfingstvertrage waren von Anfang an viele unzufrieden; das Feuer glimmte fort unter der Asche und schlug bald in lodernnden Flammen empor. Anfangs September nämlich schlug eine Bande junger Leute den beim Pfingstvertrage beteiligten, mißliebigen

Ratsherrn die Fenster ein und stahl dem Kämmerer Budde aus einem Behälter Fische — kalvinische Fische, so spottete man — und der Magistrat ließ zwei Hauptschuldige verhaften. Darüber entstand am 3. September 1609 ein großer Volksauflauf vor dem Rathause. Die aufgeregte Menge verlangte Freilassung der Gefangenen, und als diese verweigert wurde, wurden die Türen gewaltsam geöffnet. Die Sturmglocken wurden geläutet, die Stadttore verschlossen. Man schrie über Verrat der städtischen Rechte, setzte den Magistrat ab und erwählte einen Ausschuß von 36 Mitgliedern. Den neuen Geistlichen, sowie einigen Magistratsmitgliedern und Hofbeamten gelang es mit knapper Not, zu entkommen; andere hervorragende Anhänger des Grafen, deren man habhaft wurde, wurden mißhandelt und gefangen gesetzt. Die Bürger wurden bewaffnet, die Tore und Türme besetzt, am Langenbrücker Tore eine feste Bastei aufgeführt, Schlagbäume und Barrikaden hergerichtet, die schweren Geschütze auf die Wälle gebracht, die fünf stärksten Kanonen auf das benachbarte Residenzschloß Brake gerichtet, so daß der Graf es für geraten hielt, seine Wohnung aus dem der Stadt zugekehrten Flügel des Schlosses in einen anderen zu verlegen; auch wurden noch Soldaten angeworben.

Nun begann auch der Graf zu rüsten und bereitete einen Sturm vor. Da griff der Graf von Schaumburg ein, und man traf ein vorläufiges Abkommen und einigte sich über ein Schiedsgericht zur endgültigen Beilegung des Streites. Aber das Schiedsgericht kam nicht zustande, und als die Lemgoer trotz Verbotes des Grafen zur Ratswahl schritten, schien Blutvergießen unvermeidlich. Da nahm sich der Landgraf von Hessen der Sache an. Aber auch seine Gesandten richteten nichts aus. Der Graf wollte nur geringe Zugeständnisse machen und verlangte förmliche Abbitte und Unterwerfung, 50 000 Taler Strafe, Auslieferung der Anstifter des Aufruhrs usw. Die Stadt hinwiederum hielt auch fest an ihren Hauptforderungen und stellte den Septemberaufstand in sehr mildem Lichte dar.

Erbittert über das Verhalten der Stadt, zog Graf Simon eine jährliche Rente von 160 Talern, die er früher der Lemgoer Schule gewährt hatte, sowie auch eine Stiftung bei der Marien-

Kirche zurück und überwies sie der Detmolder Schule und verlegte das Hofgericht von Lemgo nach Detmold. Dies, sowie die Besorgnis wegen Einmischung des Landgrafen von Hessen und die Gerüchte über weitere Rüstungen machten die Lemgoer etwas zaghaft, und sie wandten sich nun wegen Verwendung und Vermittlung an den Führer der Ritterschaft, an den Landgrafen Ludwig zu Darmstadt, einen strengen Lutheraner, an den Hansabund nach Lübeck, an den Grafen von Schaumburg, an die Bischöfe von Osnabrück und Paderborn, an die Städte Minden und Herford. Von verschiedenen Seiten wurden auch Vorschläge gemacht und Verhandlungen gepflogen, am Ende aber wieder ohne Erfolg.

Nun wurden wieder beiderseits Soldaten angeworben. Der Graf ließ auch die Landmiliz und die Ritterschaft aufbieten; seine Truppen lagerten theils nahe bei der Stadt in Zelten und Strohhütten, theils in den umliegenden Dörfern. Am 23. August 1610 wurde wieder die Verkehrssperre über die Stadt verhängt und auch deren auswärtige Gefälle mit Beschlag belegt. Es kam auch zuweilen zu kleinen Scharmützeln zwischen den Wachen; aber Graf Simon scheute doch, zum Aeußersten zu schreiten. Wieder wurde verhandelt und wieder ohne Erfolg. Schließlich hob Simon die Blockade am 23. September auf und entließ seine meisten Soldaten, wobei wohl auswärtige politische Ereignisse stark mitbestimmend waren. Er wollte seine Sache jetzt beim Kaiser betreiben und hoffte eine Achtserklärung gegen die Stadt durchzusetzen. Der Streit lief jetzt aus in einen siebenjährigen Federkrieg, der am Reichshofrat in Prag und am Reichskammergericht in Speier geführt wurde, und in dem unsäglich viel Papier und Tinte verschrieben wurde; eine Verteidigungsschrift der Stadt z. B. zählte fast 600 Seiten und kostete 78 Gulden abzuschreiben. Graf Simon erhielt aber statt der erhofften Achtserklärung gegen die Stadt am 2. Okt. 1610 vom Reichskammergericht in Speier ein Mandat, sich bei Vermeidung der Reichsacht aller Feindseligkeiten gegen die Stadt zu enthalten. Bald darauf, am 4. November, erging vom Reichshofrat auch an die Stadt ein Dekret, bei Strafe der Reichsacht von ihrer Rebellion und Widersetzlichkeit gegen ihren angeborenen Landesherrn abzustehen, die Waffen niederzulegen und den vorigen Zustand herzustellen. Die

Lemgoer bemühten sich nun eifrig, aber vergebens, dieses Dekret umzustossen; aber auch der Graf bemühte sich vergebens, die Achts-
erklärung gegen die Stadt durchzusetzen.

Da dachte Simon wieder an kriegerische Maßnahmen und unterhandelte mit holländischen Gesandten auf dem Lippehofe in Lemgo wegen Ueberlassung von Truppen. Als hierüber etwas ruckbar wurde, warnten die zum Kurfürstentage in Nürnberg versammelten Kurfürsten vor solchen gefährlichen Plänen. Am 3. November 1613 erging an den Grafen ein Kabinettsbefehl des Kaisers Matthias, sich aller Gewaltmaßregeln gegen die Stadt Lemgo „mit Einführung dieser Orten nicht hergebrachten Religion“, oder durch Heranziehung fremder ausländischer Hülfe zu enthalten, bis mit ordentlichen Rechten ein anderes erkannt würde. Als dieses Schreiben in Brake eintraf, war Graf Simon nicht mehr unter den Lebenden; er starb am 8. Dezember 1613; am 19. Januar 1614 wurde die Leiche „in voller Prozession“ von Brake nach Blomberg übergeführt und dort in der Klosterkirche beigesetzt.

Unter seinem Sohne und Nachfolger Simon VII. wurden die Prozesse an den Reichsgerichten weitergeführt. Zu den bisherigen Streitpunkten kamen stets noch weitere hinzu. Im Mai 1616 wurden wieder Friedensverhandlungen angeknüpft, aber, wie gewöhnlich, ohne Ergebnis, da beide Parteien in Hauptsachen nicht nachgeben wollten. Da schritt der Graf wieder zur Blockade. Am 14. Dezember 1616 verbot er allen Untertanen des Landes bei den schärfsten Strafen jeden Verkehr mit der Stadt; Forderungen und Waren von Lemgoern ließ er mit Beschlag belegen. Ein Verbot der Sperre durch das Reichskammergericht focht er an und beachtete es nicht. Nun fingen die erbitterten Lemgoer an, sich zu rächen und machten Raubzüge in die benachbarten Dörfer. So wurden dem Meier zu Vogelhorst sechs Pferde und Lebensmittel geraubt, im Kruge zu Brake (später „Mindener Krug“ genannt, jetzt Belle-Alliance) Türen und Fenster, Kisten und Kasten zerschlagen und die bewegliche Habe des Krügers auf drei Erntewagen fortgeführt. Die Gräflichen suchten wieder in ähnlicher Weise den Lemgoern zu schaden; so wurden an einem Tage 30 Pferde und 50 Kühe weggeführt und sechs Bürger ab-

gefangen und nach Detmold gebracht, worauf Bürgermeister und Rat dem Grafen drohten (2. August 1617), sie würden sich nach einem andern Schutzherrn umsehen. Inzwischen wurden wieder beiderseits Truppen angeworben, und alsbald sah es in und um Lemgo recht kriegerisch aus. Schon wurden Schanzen und Laufgräben angelegt, Batterien errichtet und mit Geschütz ausgerüstet, die Lemgoer besetzten ihre Wälle mit Kanonen; mit Spannung sah man dem bevorstehenden Sturm entgegen, da wurden am 13. August die Feindseligkeiten eingestellt. Auf Ansuchen der lippischen Landstände und der Lemgoer nahm sich der Bischof von Paderborn, (Dietrich von Fürstenberg, 1585—1618) samt den Paderborner Landständen der Sache an. Auch Minden und Herford waren zur Vermittlung bereit, und Münster und Osnabrück legten Fürbitte ein für die Stadt Lemgo als Mitglieder des Hansabundes. Der Bischof schickte fünf Gesandte,¹⁾ die am 13. August abends in Lemgo eintrafen. Diese und einige Mitglieder der Landstände verhandelten nun eifrig mit dem Grafen und seinen Brüdern und Räten auf dem Gute Röhrentrup (mittewegs zwischen Lemgo und Detmold), und unter der geschickten Leitung des Paderborner Kanzlers kam am 21. August der Friedensvertrag zustande, der für die Stadt in kirchlicher und strafrechtlicher Beziehung einen entschiedenen Sieg bedeutet. Der Vertrag bestimmt nämlich unter anderem: die Stadt Lemgo behält freie Ausübung ihrer Religion nach der Augsburger Konfession von 1530 und der lippischen Kirchenordnung von 1571, freie Wahl der Geistlichen, die erste Instanz in Ehesachen, Anteil an den Strafgeldern wegen Ehebruchs, ferner, worauf der Bürgerstolz der Lemgoer großes Gewicht legte, das jus gladii (d. h. das Recht, Todesurteile zu fällen und zu vollstrecken).²⁾ — Dieser Vertrag, der am 31. August (Sonntag) im ganzen lippischen Lande unter Glockengeläute von allen Kanzeln verkündet wurde, war lange Zeit maßgebend für das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Landes-

¹⁾ Kanzler Dr. Wippermann, Domdechant Arnold von der Horst, Landdrost Jobst von Landsberg, Joh. Hilmar von Deynhausen und den Syndikus des Kapitels.

²⁾ Nach der jüngsten und eingehendsten Darstellung dieses Gegenstandes bei Falkmann, Beiträge, Bd. 6, S. 316—375.

herrn. Wegen Auslegung desselben kamen beide im Jahre 1774 einmal in Meinungsverschiedenheiten über Bewilligung katholischen Hausgottesdienstes in Lemgo (vergl. § 14).

Nachmals blieb Lemgo noch lange eine streng lutherische Stadt, die die Ausbreitung der reformierten Lehre in ihren Mauern auf jede Weise zu verhindern suchte. Infolge ständiger Zuwanderung aus der reformierten Umgebung ist gegenwärtig die Zahl der Reformierten in der Stadt größer als die der Lutheraner. Neben den beiden lutherischen Gemeinden St. Nikolai und St. Marien zu Lemgo, die früher die einzigen lutherischen Gemeinden waren, entstanden später noch die lutherischen Gemeinden Detmold, Bergkirchen und Salzuflen.

Drittes Kapitel.

Die katholische Mission Lemgo.

§ 10.

Katholiken im nordwestlichen Teile der Grafschaft Lippe seit der Einführung der Reformation bis Ende des 18. Jahrhunderts.

Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 war die endgültige Einführung der Reformation in der Grafschaft Lippe bald im wesentlichen vollendet. Da erheben sich für uns nun die Fragen: Wo gab es etwa in Lippe damals noch Katholiken, welche an der alten Lehre der Kirche festhielten? Wo und wann ließen sich später wieder Katholiken nieder, besonders im Bereiche der jetzigen Pfarrei Lemgo? Und wie waren die religiösen Verhältnisse dieser Katholiken?

Im Augsburger Religionsfrieden wurde nach langem Streiten der Grundsatz als zu Recht bestehend anerkannt: *Cujus regio, ejus religio* — wessen das Land, dessen die Religion, d. h. der Landesherr kann über die Religion seiner Untertanen bestimmen. Nur die Beschränkung wurde gemacht, daß den andersgläubigen